

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	8 (1935-1936)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Stenographie und Schule
<b>Autor:</b>	Fischer, O.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-850477">https://doi.org/10.5169/seals-850477</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reichen, wird das diesen Eltern verboten werden können. Sind Kinder an sich schon gegen Alkohol viel empfindlicher als Erwachsene, so trifft dies bei Trinkerkindern noch in erhöhtem Maße zu, da viele Nachkommen von Trinkern alkoholintolerant sind. Manchen Trinkern ist es aber ein geradezu diabolisches Vergnügen, ihre Kinder an Alkoholika zu gewöhnen und sie womöglich zu berauschen.

Sehr oft werden aber die bisher genannten Maßnahmen nicht genügen, um die Kinder hinreichend zu schützen. Der Trinker kann seinen Töchtern sexuell gefährlich werden, die leibliche Sicherheit kann bei sinnlosen Räuschen in Frage gestellt sein. Oder das Kind verwahrlost, fängt an zu stehlen, beginnt einen unsittlichen Lebenswandel. Hier sind dann die Voraussetzungen von ZGB Art. 284, wenn nicht sogar von Art. 285 erfüllt. In diesen Fällen ordnet die Vormundschaftsbehörde die Verbringung des Kindes in Fremdversorgung an. Gerade in Trinkerfällen wird aber zu prüfen sein, ob nicht eher der trinkende Familienvater aus der Familie entfernt und versorgt werden kann, als daß die ganze Familie auseinandergerissen wird. Freilich müssen die finanziellen Fragen gerade heute in der Praxis besonders weitgehend berücksichtigt werden und manches, das vom rein fürsorgerischen Standpunkt aus wünschenswert wäre, muß unterbleiben.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt bei Trinkern in den weitaus häufigsten Fällen im Anschluß an ihre eigene Entmündigung wegen Trunksucht. An sich wäre es allerdings sehr wohl denkbar, daß die elterliche Gewalt wegen Trunksucht auch dann entzogen werden könnte, wenn der Trinker nicht oder noch nicht bevormundet worden wäre. Die Praxis stellt jedoch für die Entziehung der elterlichen Gewalt sehr hohe Anforderungen. So führte das Zürcher Obergericht einmal aus: „Auch wenn hochgradige Trunksucht angenommen würde, so wäre damit lediglich der Beweis für die Existenz trauriger Familienverhältnisse geleistet, aber noch nicht ohne weiteres die Voraussetzung zur Entziehung der Elternrechte gegeben“. Obwohl die Verhältnisse recht unbefriedigend waren, lehnte das OG die Entziehung der elterlichen Gewalt in diesem Falle ab, ließ es jedoch „den Vormundschaftsbehörden unbenommen (!), ein wachsames Auge auf die Lebensführung des Appellaten zu halten“. Angesichts solcher Entscheide ist es verständlich, daß die Praxis (wenigstens in Fällen von Trunksucht) nur die Entziehung der elterlichen Gewalt im Anschluß an die Entmündigung kennt. Allerdings wäre eine andere Praxis nicht unbedingt wünschenswert.

Im deutschen BGB bietet § 1666 die rechtliche Möglichkeit, zugunsten gefährdeter Trinkerinder einzutreten. Wie in § 1568 BGB fällt auch hier Trunksucht unter den Begriff des ehrlosen und unsittlichen Verhaltens. Dies ist in Literatur und Rechtsprechung anerkannt. Obwohl also Eingriffe theoretisch durchaus zulässig wären, wurde schon vor über zwanzig Jahren von den in der Jugendfürsorge Tätigen, in besonders temperamentvoller Weise vor allem von Dr. Frieda Duensing, ihre seltene Anwendung beklagt, aber bis in die jüngste Zeit scheinen sich die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert zu haben. Praktisch bedeutet ja die Anwendung des § 1666 meist die Wegnahme der

Kinder aus der Familie, was eben finanzielle Schwierigkeiten mit sich zu bringen pflegt und außerdem, wie die genannte Autorin schon beobachtet, gegenüber der zu einer richtigen Erziehung und Sorge fähigen Mutter eine Ungerechtigkeit bedeutet. Daher geht das Bestreben der deutschen, mit Kinderschutz sich befassenden Kreise weniger nach einer vermehrten Anwendung des § 1666 in Trinkerfamilien, als vielmehr nach besseren rechtlichen Handhaben für die zwangsläufige Versorgung der trunksüchtigen Familienväter.

In Frankreich ist, wie bereits erwähnt wurde, die familienrechtliche Kinderschutzgesetzgebung nicht im Code civil enthalten, sondern in Sondergesetzen. Grundlegend war in dieser Beziehung das Gesetz vom 24. Juli 1889, das seither durch mehrere Gesetze ergänzt und verbessert worden ist, vor allem durch das Gesetz vom 15. November 1921.

Trunksucht der Eltern kann nach geltendem französischen Recht in zwei verschiedenen Fällen zum teilweisen oder völligen Entzug der Elternrechte gegen eines oder mehrere der Kinder Anlaß geben. Nach Art. 2, Ziff. 3, ist der Entzug möglich, wenn innert Jahresfrist eine zweimalige Verurteilung wegen öffentlicher Trunkenheit (ivresse publique) gemäß Art. 2, § 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 1917 stattgehabt hat. Praktisch bedeutungsvoller ist die zweite Bestimmung, Art. 2, Ziff. 6, welche dem Zivilrichter unabhängig von jeder Verurteilung gestattet, in die Elternrechte einzutreten, wenn die Eltern durch das verderbliche Beispiel beharrlicher Trunksucht (ivrognerie habituelle) ihre Kinder gefährden.

Schon das Gesetz von 1889 wurde nur sehr selten zur Anwendung gebracht; wie es scheint, war es zu starr und darum nach Ansicht der Gerichte in vielen Fällen von unbilliger Härte, da ursprünglich nur die völlige Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber sämtlichen Kindern möglich war. Eine der wichtigsten Reformen des Gesetzes von 1921 war die Einführung der Möglichkeit, die elterliche Gewalt nur teilweise und gegenüber einzelnen Kindern zu entziehen. Aber auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1921 hat sich die Lage, wie es scheint, nicht wesentlich verändert. Dies ist, wie Sabatier in seinem Schlußwort wohl zutreffend bemerkte, vor allem darauf zurückzuführen, daß die Fürsorgeerziehung in Frankreich noch mangelhaft organisiert ist. Ob sich hier in allerneuester Zeit eine Wendung zum Bessern beobachten läßt, wage ich nicht zu entscheiden. Auf alle Fälle ist es bezeichnend, daß die recueils des sommaires, welche eine Übersicht über sämtliche in französischen Zeitschriften abgedruckten Gerichtsurteile bringen, auch in den letzten zehn Jahren fast keine Entscheide enthalten, welche sich auf das Gesetz von 1921 beziehen. Eine festumrissene Rechtspraxis bei der Entziehung der elterlichen Gewalt wegen Trunksucht ließ sich daher auch nicht feststellen. In der Literatur betont lediglich Sabatier: „En cas d'ivrognerie habituelle des parents la loi a voulu entendre par là l'ivrognerie devenue un vice et dont les conséquences fréquentes sont l'idiotie, l'abrutissement ou la violence.“ Obwohl die französische Gesetzgebung also heute einen Schutz der Trinkerinder in erfreulichem Maße ermöglichen würde, scheint die Praxis diese Möglichkeiten nicht voll auszunützen.

## Stenographie und Schule

Vortrag gehalten am 2. Schweizerischen Stenographentag in Zürich, 2. Juni 1935  
Von Prof. Dr. O. FISCHER, Rektor der Handelsabteilung der Töchterschule Zürich

Anmerkung der Redaktion: Wir freuen uns, die interessanten Darlegungen des Referenten (abgesehen von der zeitlich bedingten Einleitung) im Wortlaut veröffentlicht zu dürfen. Die Ausführungen Rektors Dr. Fischers sind geeignet, die Aufmerksamkeit auf ein verhältnismäßig vernachlässigtes Thema zu lenken, das seiner praktischen und zugleich erzieherischen Bedeutung entsprechend durchaus Beachtung erfordert.

„Die Schule schuldet dem Schweizerischen Stenographenverein vor allem Dank dafür, daß er das Problem der Steno-

graphielehrerausbildung durch die Einrichtung der Stenographielehrerprüfungen zu einer befriedigenden Lösung gebracht hat. Lange Jahre hat der Stenographieunterricht unter dem Mangel an systematisch ausgebildeten Lehrkräften gelitten. Während man für jede Art des Unterrichts eine gründliche stoffliche Ausbildung und eine sorgfältige methodische Schulung als selbstverständlich voraussetzt, glaubte man lange Zeit, im Stenographieunterricht an diesen Forderungen vorbeizukommen. An manchen Schulen wurde der Stenographieunter-

richt dem erstbesten Lehrer übertragen, der dafür eine gewisse Eignung mitzubringen schien, sei es, weil er den übrigen Schreibunterricht in der Hand hatte oder als praktizierender Stenograph bekannt war. Ja es kam sogar vor, daß das Fach der Stenographie Lehrkräften anvertraut wurde, die nicht einmal eine genügende Systemsicherheit besaßen. Wer einen guten Stenographieunterricht erteilen will, muß sich zunächst in den Grundelementen der Unterrichtsmethodik auskennen. Im allgemeinen ist es empfehlenswert, daß der Unterricht in der Stenographie pädagogisch ausgebildeten Lehrkräften übertragen wird, womit ich aber nichts gegen die Unterrichtstätigkeit von Praktikern, die über eine natürliche Lehrbegabung verfügen, an stenographischen Kursen außerhalb der Schule sagen will. Besondere Eignung bringt natürlich der Schreiblehrer für den Stenographieunterricht mit, weil von ihm zu erwarten ist, daß er nicht nur darauf ausgeht, dem Schüler in möglichst kurzer Zeit die Technik der Kurzschrift beizubringen, sondern den Stenographieunterricht als besondere Form des Schreibunterrichts auffaßt, bei dem Körper- und Federhaltung ebenso große Beachtung verdienen wie beim Kurrentschreiben. Wie jeder Schreiblehrer muß auch der Stenographielehrer Kenntnisse in der Anatomie des menschlichen Körpers besitzen, über die physiologischen Vorgänge bei den Schreibbewegungen unterrichtet sein, damit er die Schüler zu einer Schreibfertigkeit erziehen kann, die ein Höchstmaß von Leistungen bei einem Mindestmaß körperlichen Kraftaufwands ermöglicht. Zu diesen Grundelementen des Schreibunterrichts kommt aber die besondere Methodik des Stenographieunterrichts, deren Richtlinien allerdings durch die bestehenden methodisch vorzüglich aufgebauten Lehrmittel bereits festgelegt sind. Auch die Unterrichtsmethodik dient ja nichts anderem als dem Prinzip der Rationalisierung, dem Bestreben, den Lehrerfolg mit möglichst haushälterischer Verwendung von Zeit und Kraft zu erreichen. Zu einem guten Methodiker gehört freilich noch mehr: die Fähigkeit, im Schüler Freude am Unterrichtsfach zu wecken und ihn damit zu eigenen Anstrengungen anzuregen. Wenn der Lehrer nicht imstande ist, den Schüler soweit zu bringen, daß er den stenographischen Ausbildungskurs mit dem festen Vorsatz abschließt, die Kurzschrift in seiner künftigen Schreibtätigkeit anzuwenden und der hierzu nötigen Weiterbildung einige Opfer zu bringen, so ist der ganze Stenographieunterricht nicht nur umsonst, er absorbiert Zeit und Kraft des Schülers, die einer andern Aufgabe hätten zugewendet werden können.

Mit dieser Forderung habe ich eine wunde Stelle im Stenographieunterricht unserer Mittelschulen berührt. Ich habe dabei nicht die Handelsschulen im Auge, die der Stenographie um ihrer beruflichen Bedeutung willen im Lehrplan eine ausreichende Stundenzahl einräumen müssen. Wohl aber denke ich an die Mittelschulen im engen Sinne, die Gymnasien und Seminarien, die der Stenographie in der großen Mehrzahl eine so kleine Stundenzahl zuteilen, daß der Lehrerfolg im allgemeinen als recht gering bezeichnet werden muß. Zwar reicht die verfügbare Zeit aus, um den Schüler in angemessenem Tempo in das System der Stenographie einzuführen, aber der Unterricht bricht gerade in dem Zeitpunkte ab, wo Übungen in ihrer praktischen Anwendung einsetzen sollten. Die Schreibgewandtheit ist am Schlusse des Lehrganges so wenig entwickelt, daß es noch einen ziemlich angestrengten Denkprozeß erfordert, bis dem Schüler das stenographische Schriftbild aus der Feder fließt. Kein Wunder, wenn er ob all der Mühe, die ihm die stenographische Niederschrift seiner Notizen bereitet, mißmutig auf die Weiterverwendung der eben erlernten Kurzschrift verzichtet und wieder zur Kurrentschrift zurückkehrt, in der er es, allerdings unter Mißachtung aller kalligraphischen Forderungen, zu einer bemerkenswerten Schnelligkeit gebracht hat. Noch viel mehr als die Gewandtheit im Schreiben fehlt ihm die Sicherheit im Lesen seiner stenographischen Aufzeichnungen. Weil der Schüler dem Vortrage des Lehrers mit seinen stenographischen Notizen nicht folgen kann, wird die Schrift ungenau und unleserlich, das Satzgefüge ist fortwährend gesprengt, Sätze von

wesentlicher Bedeutung sind in ihrem Sinne verstümmelt. So kostet es dem Schüler die größte Mühe, sein Stenogramm zu lesen und zu übertragen. Es wäre außerordentlich aufschlußreich, durch eine Umfrage bei Mittelschülern, die einen Einführungskurs in die Stenographie absolviert haben, festzustellen, wie viel von ihnen in der Folge die Kurzschrift noch weiter verwenden. Ich bin überzeugt, auf Grund von Beobachtungen, die ich in meiner Umgebung machen konnte, daß das Ergebnis ein vorwiegend negatives wäre. Und wenn schon in der Schul- und Studienzeit der Stenographie nicht Treue gehalten wird, um wieviel weniger können wir erwarten, daß sie im späteren Leben wieder zu ihrem Rechte kommt.

Wir stehen hier einer Halbheit gegenüber, die doppelt bedauerlich ist, nicht nur, weil Erfolg und Aufwand sich nicht decken, sondern weil der unvollständig ausgebildete Schüler später allen Bestrebungen zur Ausbreitung der Stenographie, ob sie von der Schule oder den Vereinen ausgehen, gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen wird. Was soll hier zur Abhilfe geschehen? Soll den Mittelschulen nahegelegt werden, die Stundenzahl für den Stenographieunterricht zu erhöhen? Dies wäre so gut wie aussichtslos, weil die nicht beruflich orientierten Mittelschulen mit Rücksicht auf ihre primären Bildungsaufgaben einem Schreibfach nicht mehr Zeit einräumen können. Es gibt hier wohl nur zwei Mittel, die Abhilfe schaffen: Ein lebendiger anregender Unterricht, der Lust und Freude an der Vervollkommenung der Schreibgewandtheit weckt, im weiteren aber die Unterstützung des Stenographieunterrichts durch die ganze Lehrerschaft. Nur wenn die Lehrerschaft in allen Fächern, wo die Stenographie angewendet werden kann (Geographie, Naturgeschichte, Geschichte, Kunstgeschichte usw.) ihren Gebrauch begünstigt, indem sie in der Anfangszeit der geringen Schreibfertigkeit der Schüler nachsichtig Rechnung trägt und mit der Zeit das Stenographieren geradezu fordert, nur dann wird die Stenographie zum Allgemeingut nicht nur in den kaufmännischen Bezirken, sondern in der ganzen intellektuellen Welt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus hat unsere Schule in ihrem kürzlich revidierten Lehrplan die Forderung aufgenommen, daß die Stenographie soweit als möglich in allen Fächern zu Notizen und Entwürfen verwendet werden soll.

Wenn ich so großes Gewicht darauf lege, daß die Stenographie zur wirklichen Schul- und Lebensschrift sich entwölfe, so habe ich dafür neben der Erwägung, daß jede Halbheit erzieherisch schädlich ist, noch einen besondern Grund. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß wir an der Mittelschule nur selten Schüler mit einer befriedigenden Handschrift antreffen. Ich will an diesem Orte nicht auf die Streitfrage, ob Keller- oder Hulligerschrift, eintreten, auch nicht untersuchen, wieviel die Volks- und Sekundarschule an der Schriftverwildierung mitschuldig ist, dadurch, daß die Schüler nach jedem Lehrerwechsel eine neue Schreibmethode mit anderer Hand- und Federhaltung zu erlernen haben und so ewig Anfänger in der Schreibkunst bleiben, ferner auch dadurch, daß der Neigung des Schülers zu einer individuellen, eigenwilligen Handschrift zu leicht nachgegeben wird. Ein großer Teil der Verantwortung lastet jedoch auch auf der Mittelschule, nicht nur wegen der Gleichgültigkeit der meisten Lehrer gegenüber der Schriftqualität, sondern ganz besonders aus dem Grunde, weil die Schüler jahrelang gezwungen sind, den Vortrag des Lehrers in einer Reihe von Fächern durch Notizen festzuhalten, in einer Schnelligkeit, der die Kurrentschrift unmöglich gewachsen sein kann. Ich spreche aus eigener Erfahrung, wenn ich behaupte, daß die konsequente Verwendung der Kurzschrift bei allen schriftlichen Arbeiten für den eigenen Gebrauch der beste und sicherste Schutz gegen die Verwildierung der Kurrentschrift ist. Wieviel Zeit könnte gespart, wieviel Mühe und Ärger, wieviel Mißverständnisse könnten vermieden werden, wenn wir unter dem Schutz der Stenographie zu einer guten, leserlichen Handschrift zurückkehren würden, wie sie die gute alte Zeit kannte und wie sie in andern Ländern, z. B. England, noch heute die Regel bildet.

An der Handelsschule, die mir beruflich besonders nahe steht, hat die Stenographie begreiflicherweise eine ganz andere Stel-

lung als an den Gymnasien und Seminarien. Sie ist hier ein Unterrichtsfach, in dem positive Ergebnisse erreicht werden müssen, wenn ihre Absolventen als Angestellte in die kaufmännische Praxis überreten und ihren Anforderungen von Anfang an gewachsen sein sollen. Neben der muttersprachlichen muß auch die fremdsprachliche Stenographie in genügendem Ausmaß gepflegt werden, weshalb diesem Fache wesentlich höhere Stundenzahlen als an den übrigen Mittelschulen eingeräumt werden müssen. An unserer Schule z. B. ist die Stenographie auf allen drei Jahresstufen mit je zwei Stunden bedacht. Man hat diese Stundenzahl gelegentlich auch schon als zu hoch bezeichnet mit dem Hinweis darauf, daß Autodidakten die Kurzschrift mit geringerem Zeitaufwande erlernen. Abgesehen davon, daß an der Handelsschule das stoffliche Penum aus beruflichen Gründen ein viel größeres ist, darf noch darauf hingewiesen werden, daß der Autodidakt, in der Stenographie wie auf andern Lerngebieten, einen ganz andern Arbeitseifer und ein ausgeprägteres Zielstreben in sein Studium hineinlegt als der Durchschnittsschüler, dessen Kräfte und Interessen durch andere Fächer noch stark in Anspruch genommen sind.

Einen breiten Raum nimmt im Stenographieunterricht der Handelsschule die Anwendung der Kurzschrift auf die Korrespondenz ein, und die Förderung, die dem Korrespondenzunterricht von der Stenographieseite her zuteil wird, ist nicht gering einzuschätzen. Freilich stellt diese Ausweitung des Stenographieunterrichts an den Lehrer erneute Anforderungen. War seine bisherige Aufgabe vorwiegend technischer Art, so kann er in der stenographischen Korrespondenz handelskundlichen Problemen nicht ganz aus dem Wege gehen, obschon ihre Behandlung in das engere Fachgebiet des Handelslehrers gehört. Wenn der Unterricht geistig anregen und sich nicht in endlosen Diktaten und deren Übertragungen erschöpfen soll, so müssen Lehrer und Schüler auch zum Stofflichen in eine lebendige Beziehung treten. Ob der Stenographielehrer diese Erweiterung seines Aufgabenkreises noch übernehmen kann, ist eine Frage, die von Fall zu Fall gelöst werden muß. Verschiedene Handelschulen sind dazu übergegangen, den Stenographieunterricht in den höheren Klassen dem Handelsfachlehrer zu übertragen, womit natürlich wieder Schwierigkeiten nach der schreibtechnischen Seite verbunden sind. An unserer Schule hat man einen Mittelweg nach der Richtung eingeschlagen, daß zwischen Stenographie- und Handelslehrer eine Arbeitsgemeinschaft hergestellt wird, wobei die Handelslehrer ihre Wünsche hinsichtlich der Stoffauswahl in der Korrespondenz äußern und den Stenographielehrern bei der Stoffbeschaffung an die Hand gehen. Das Fehlen eines schweizerischen Lehrmittels macht sich auf diesem Gebiete in unangenehmer Weise fühlbar. Es sollte ein Lehrmittel geschaffen werden, das für den Gebrauch des Stenographielehrers eine sorgfältige Auslese sprachlich einwandfreier und stofflich interessanter, jedoch nicht zu schwieriger Briefe zusammenstellt. Es ist nach meinem Dafürhalten nicht nötig, daß diese Briefe ihren Stoff immer wieder aus dem Gebiete des Waren- und Zahlungsverkehrs schöpfen und dabei unvermeidlich einem langweiligen Schematismus verfallen. So öde und monoton ist denn der kaufmännische Briefverkehr doch nicht, daß er nicht eine Fülle abwechslungsreicher Stoffe für Unterrichtszwecke liefern könnte. Nur dürfen solche Briefe nicht vom Verfasser eines Lehrmittels am Schreibtisch zusammengestellt werden; sie müssen Originalschriftstücke aus der Praxis zur Grundlage haben und für den Schulgebrauch zweckmäßig verarbeitet werden.

Unter dem Gesichtswinkel des praktischen Bedürfnisses stellt sich für den Stenographieunterricht der Handelsschule noch ein anderes Problem, das Problem des engen Zusammenarbeitens zwischen Stenographie und Maschinenschreiben. Das rasch und fehlerfrei aufgenommene Stenogramm erhält im kaufmännischen Betrieb seinen Wert erst durch die nachfolgende rasche und fehlerfreie Niederschrift auf der Maschine. Die Forderung, daß in den höheren Kursen Stenographie und Maschinenschreiben in die gleiche Hand gelegt und womöglich zeitlich miteinander verbunden werden, ist eigentlich eine Selbstver-

ständlichkeit, bisher aber noch wenig verwirklicht worden. Haben wir eben vom Stenographielehrer verlangt, daß er der Korrespondenz stofflich gewachsen sein soll, so überbinden wir ihm nun eine neue Aufgabe in bezug auf das Maschinenschreiben. Immerhin ist für ihn der Kontakt mit dem Maschinenschreiben leichter als das Einarbeiten in den betriebskundlichen Lehrstoff, da er dabei über den Bezirk des Schreibunterrichts nicht hinaustritt. Außerdem kommt die Verbindung beider Unterrichtsfächer doch nur in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium in Frage, wo der Schüler die Technik des Maschinenschreibens bereits erlert hat, so daß der Stenographielehrer nicht unbedingt auch Methodiker des Maschinenschreibunterrichts zu sein braucht.

Nach den bisherigen Ausführungen dürfte der Nachweis geleistet sein, daß die Handelsschulen als zielbewußte Förderer der Bestrebungen des schweizerischen Stenographenvereins gelten können. Anderseits wissen sie ihm Dank dafür, daß er das stenographische Einheitssystem geschaffen hat und gegen jede Bedrohung kraftvoll verteidigt. Wenn wir hören, daß für die deutschsprachige Stenographie Hunderte von Schriftsystemen bestehen, so können wir ermessen, auf welcher Entwicklungsstufe heute die Stenographie ohne die zähen Einheitsbestrebungen des Stenographenvereins stände, die vor bald 40 Jahren durch die Annahme des Einigungssystems Stolze-Schrey ihren Abschluß gefunden haben. Ohne Einheitssystem wäre es zwar nicht so weit gekommen, daß innerhalb einer Schulanstalt verschiedene Systeme nebeneinander unterrichtet werden, aber niemand hätte verhindern können, daß von Schule zu Schule und von Kanton zu Kanton andere Systeme gewählt worden wären. In dieser babylonischen Verwirrung hätte sich überhaupt der Gedanke der Einführung des obligatorischen Stenographieunterrichts an Mittelschulen nie durchsetzen können. Daß dem Lockruf der Anhänger der deutschen Reichskurzschrift kein Gehör geschenkt wurde, verpflichtet die Schule zu besonderem Dank. Wohl sind nach dem Satze, daß das Bessere der Feind des Guten sei, Systemänderungen grundsätzlich nicht mit aller Starrheit abzulehnen, doch muß zuerst der überzeugende Nachweis erbracht werden, daß das Neue auch wirklich das Bessere ist.

Zum Schlusse sei noch mit einigen Worten des geistesbildenden und erzieherischen Wertes des Stenographieunterrichtes gedacht. Als „Fertigkeit“ steht die Stenographie im Urteil der Vertreter wissenschaftlicher Fächer nicht glanzvoll da. Sie ist in ihren Augen eine Technik, die durch Vor- und Nachmachen von Lehrer auf Schüler übertragen wird. Wenn es nicht anders wäre, so wäre die Methode noch nicht schlechter als in manchen andern Fächern, in denen die drill- und gedächtnismäßige Stoffübertragung bei vielen Lehrern noch eine entscheidende Rolle spielt. Das System Stolze-Schrey ist aber keine sinnlose Aneinanderfügung von Schriftzeichen. Es beruht auf einigen wohl durchdachten und logisch entwickelten Prinzipien. Ihre richtige Erfassung setzt beim Schüler Gedankenarbeit und Überlegungskraft voraus. Ihre Anwendung verlangt eine gewisse Kombinationsfähigkeit, die ein Kriterium der Intelligenz darstellt. Jeder Lehrer wird es bestätigen können, daß unbegabte Schüler nie zu voller Systemsicherheit gelangen und nie gute Stenographen werden. Die Stenographie setzt auch sprachliche Fähigkeiten voraus und ist geeignet, sie weiter zu entwickeln. Sie gehört, wenn man so sagen darf, zu den exakten Wissenschaften. Kleine Ungenauigkeiten haben große Sinnverschiebungen und Sinnlosigkeiten im Gefolge. Die Stenographie zwingt den Schüler zu angespannter Aufmerksamkeit und erzieht ihn damit zur Genauigkeit und Sorgfalt, vielleicht sogar zu diesem kleinen Pedanten, den wir aber bei jedem Menschen gerne in Kauf nehmen, wenn er das eigene Ich kontrolliert und nicht andern das Leben schwer macht. So darf man ohne Übertreibung behaupten, daß die Stenographie, von einem guten Pädagogen unterrichtet, über ihre schreibtechnische Aufgabe hinaus durch ihre geistes- und charakterbildenden Kräfte an der Seite der übrigen Fächer das ihrige beiträgt, um das heranwachsende Geschlecht zur Berufs- und Lebenstüchtigkeit zu führen.“